



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 12. Oktober 2007

Nummer 41

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
734 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Stadt Münster und des Kreises Borken auf dem Gebiet der Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes	481	740 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	488
735 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ewald Gesing	483	741 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	488
736 Errichtung von Pfarr- und Kirchengemeinden in Gelsenkirchen (15.08.2007), Gladbeck (01.09.2007) und Bottrop (21.10.2007)	483	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
737 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	487	742 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	490
738 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	487	743 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	490
739 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG	487	744 Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	490

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

734 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Stadt Münster und des Kreises Borken auf dem Gebiet der Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

Die Stadt Münster und der Kreis Borken haben nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes geschlossen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

zwischen

der Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Berthold Tillmann und Stadtkämmerin Helga Bickeböller,

nachfolgend: Stadt Münster

und

dem Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Gerd Wiesmann und den Ltd. Kreisrechtsdirektor Dr. Hermann Paßlick,

nachfolgend: Kreis Borken

Vorbemerkung

Die Parteien sind die jeweils für ihr Gebiet für die Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gem. den §§ 13, 15 KrW-/AbfG i. V. m. § 5 Abs. 1 LAbfG NW.

Die Stadt Münster verfügt über Abfälle der AVV-Abfallschlüsselnummer 18 01 04, die einer ordnungsgemäßen und schadlosen bzw. allgemeinwohlverträglichen Entsorgung zugeführt werden sollen. Der Kreis Borken ist bereit, mit der Stadt Münster zu kooperieren und für eine ordnungsgemäße und schadlose bzw. allgemeinwohlverträgliche Entsorgung Sorge zu tragen.

Die Parteien heben bei Abschluss dieses Vertrags insbesondere auf die „Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (Stand: Januar 2002) der Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) ab. Gem. Nr. 1.1 dieser Richtlinie ist bei der ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes stets zu berücksichtigen, inwieweit aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen innerhalb und außerhalb der Einrichtungen des Gesundheitsdienstes zu stellen sind. Insbesondere soll ausgeschlossen werden, dass hygienische Bedenken gegen die Entsorgung der Abfälle bestehen, die aus der Behaftung

der Abfälle mit für Gesundheitseinrichtungen typischen Restanhaftungen resultieren können. Die Stadt Münster will die ihr obliegende Entsorgungsverantwortung in der Weise wahrnehmen, dass die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen bzw. allgemeinwohlverträglichen Entsorgung durch Verbrennung in einer dafür geeigneten und zugelassenen Verbrennungsanlage zugeführt werden.

Zum Zwecke der Kooperation soll die der Stadt Münster obliegende Teilentsorgungspflicht für die Entsorgung der oben genannten Abfälle auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG mit befreiender Wirkung (Delegation) auf den Kreis Borken übertragen werden.

Hierzu schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1

Übertragungsgegenstand

- (1) Die Stadt Münster überträgt gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG die Aufgabe der Entsorgung von Abfällen der AVV-Abfallschlüsselnummer 18 01 04 („Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden [z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln]“) auf den Kreis Borken.
- (2) Die Stadt Münster zahlt an den Kreis Borken eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis Borken für die Entsorgung der Abfälle entstehen.

§ 2

Laufzeit/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2009 und verlängert sich anschließend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt wird.
- (2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflicht der Stadt Münster auf den Kreis Borken wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.
- (3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

§ 3

Satzungshoheit/Loyalität

- (1) Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Entsorgungspflichten. Insbesondere werden Satzungsregelungen sowie die Gebührenerhebung von den Parteien in ihrem Gebiet eigenständig getroffen und durchgeführt.
- (2) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Satzungsänderungen vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Satzungsänderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.
- (3) Die Parteien verpflichten sich ferner, abfallrelevante Maßnahmen, wie z. B. die Änderung ihrer Wirtschaftskonzepte, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien

ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben, geplante Satzungsänderungen, Fortschreibungen der Abfallwirtschaftskonzepte und abfallwirtschaftliche Kennzahlen.

§4

Schlussvorschriften

- (1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Kreis Borken
Borken, den

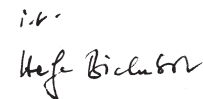

Gerd Wiesmann
Landrat

Im Auftrag


Dr. Hermann Paßlick
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Stadt Münster
Münster, den 30.07.2007


Dr. Berthold Tillmann
Oberbürgermeister

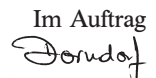

Helga Bickeböller
Stadtkämmerin

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und dem Kreis Borken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes – ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der in Münster gesammelten und den AWM zur Entsorgung überlassenen Abfällen der AVV-Abfallnummer 180104 – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 04. Oktober 2007

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6 – MS – 01/2007 –

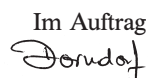
Im Auftrag

(Dorndorf)

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 04. Oktober 2007

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6 – MS – 01/2007 –

Im Auftrag

(Dorndorf)

gungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage umgehend errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom 15.10.2007 bis 14.11.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeinde Schöppingen, Fachbereich III Bauen und Planen, Zimmer 11, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen,
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 225, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 15.10.2007 bis einschließlich 28.11.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Dienstag, 11.12.2007, ab 10:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 15.10.2007 bis 28.11.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 487 – 488

740 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-60.148.00/07/0701.1

Münster, 02.10.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat Herrn Thomas Schemmann mit Datum vom 21.09.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der Ziffer 7.1 Spalte 1 in Verbindung mit Nummer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern und zum Halten von Mastschweinen und einer Anlage zur Güllelagerung erteilt.

Eingeschlossene Entscheidung:

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Westrup 21, 59348 Lüdinghausen, Gemarkung Lüdinghausen-Kspl., Flur 79, Flurstück 51, wesentlich geändert und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 21.09.2007 in der Zeit vom 15.10.2007 bis einschließlich 29.10.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen, Zimmer 311, Borg 2, 59348 Lüdinghausen,
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässer-schutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz und zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Große Erdmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 488

741 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-60.087.00/07/0701.1

Münster, 05.10.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat Herrn Daniel Dorenkamp mit Datum vom 01.10.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der Ziffer 7.1 Spalte 1, Ziffer 9.1b Spalte 2 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und Mastbullen sowie von vier Propangaslagerbehältern (4 x 4.800 l entspricht 9,888 t) und einer Anlage zur Güllelagerung erteilt.

Eingeschlossene Entscheidung:

- Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW Den beantragten Abweichungen zu § 32 BauO NRW und § 6 BauO NRW wurde seitens der Stadt Beckum mit Schreiben vom 12.06.2007, Gz.: 8/63 – 00235/07, zugestimmt.
- Die Zustimmung der Straßenbaubehörde – **Kreisstraßen** – gemäß § 25 Abs. 1 Straßenwegegesetz NRW (StrWG NW), da sich das Vorhaben außerhalb der Ortsdurchfahrt, innerhalb des 40 m-Bereiches, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn befindet, bzw. über eine Zufahrt unmittelbar oder mittelbar an eine Kreisstraße angeschlossen wird oder ist, ist eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder der Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Unterberg I 19 a, 59269 Beckum, Gemarkung Beckum, Flur 114, Flurstücke 3 und 4, errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 01.10.2007 in der Zeit vom 15.10.2007 bis einschließlich 29.10.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Stadt Beckum, Rathaus, Bauordnungsamt, Zimmer 65 (Eingang Alleestraße), 59269 Beckum,
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz und zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag

gez. Große Erdmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 488 – 489

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**742 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis**

Der Polizeidienstausweis Nr. 0445979 des Polizeikommissars z. A. Julian Melcher, ausgestellt von den Zentralen Polizeitechnischen Diensten ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Recklinghausen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 490

743 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizeidienstausweis Nr. 0206063 des Kriminalhauptkommissars Ulrich Reimer, ausgestellt am 09.09.2002 von ZPD NRW, NL Linnich ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Kreispolizeibehörde Warendorf zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 490

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

744 Der Vorstand der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 300 288 584 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 02. Januar 2008 bei der Geschäftsleitung der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Emsdetten, 01. Oktober 2007

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 490

